



Maßstab 1:5000

GEMEINDE  
WIEMERSDORF

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1989

2. ÄNDERUNG

Ausweisung des Sondergebietes Sportlerheim mit Schießanlage für Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen an der südwestlichen Gemeindegrenze am Fuhendorfer Weg

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung -BauNVo- in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. 1977 I.S. 1763, geändert durch VO v. 19.12.1986, BGBl. I.S. 2665)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie die Darstellung des Planinhalts: Planzeichenvorordnung 1981 -PlanZV 81- (BGBl. 1981, I.S. 833, vom 18. August)

Geltungsbereichsgrenze des Flächennutzungsplanes

Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Sondergebiet gen. § 4 BauNVo, -Sportlerheim mit Schießanlage für Luftdruck-, Federdruck-, u. CO<sub>2</sub>-Waffen -

Sondergebiet -Stellplätze- § 4 BauNVo

Maß der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 BauGB  
GFZ 0,22 Geschöffflächenzahl mit Dezimalzahl

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 Abs. 5 BauNVo

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBAUG

**GENEHMIGT**

GEMASS KLASSE IV

VOM 22.10.1989

KIEL, DEN 22.10.1989

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

im Auftrage:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.10.1988.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.11.1988 bis zum 2.12.1988 erfolgt.

2. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.10.1988 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.2.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Verfahren gemäß Ziff. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 21.10.1988 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 2.3.1989 bis zum 10.4.1989 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.2.1989 bis zum 12.3.1989 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.7.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.  
Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 19.8.1989 bis zum 19.9.1989 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen.  
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19.8.1989 bis zum 19.9.1989 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

\* Bekanntgemacht gemäß Auslegungsbericht Gemeinde Wiemersdorf den 22.10.1989

8. Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung, wurde am 11.7.1989 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.7.1989 gebilligt.  
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

Gemeinde Wiemersdorf, den 22.10.1989

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.9.1989, Az. 12.9.1989-12.111-60.89 mit Auflegen und Hinweisen erteilt.  
Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, von der Genehmigung ausgenommen.

Gemeinde Wiemersdorf, den 22.10.1989

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.8.1989 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagen erfüllt wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 19.8.1989, Az. 19.8.1989-12.111-60.89 bestätigt.

Gemeinde Wiemersdorf, den 22.10.1989

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 10.10.1989 bis zum 22.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung, ist mithin am 24.10.1989 wirksam geworden.

Gemeinde Wiemersdorf, den 22.10.1989

GEMEINDE  
WIEMERSDORF  
KREIS SEGEBERG